

Nachwort

Quaestione disputata disputanta quaestio

Konrad Hilpert

I. Ausgangsbasis: Ethos der Forschung

Abgesehen von Problemen wie Beginn des Menschseins, Grundlagenforschung mit embryonalen Stammzellen, pränatale Diagnostik, reproduktive und regenerative Medizin und ähnlichen mehr hat die biomedizinische Forschung, die diese Probleme mit sich bringt, schon als solche unausweichlich eine moralische Dimension. Diese besteht beispielsweise in der Wissensproduktion gemäß den methodologischen Standards. Dazu gehören empirische Validität, Einsehbarkeit und Überprüfbarkeit, innere Konsistenz und Originalität, schließlich auch Bereitschaft zur Revision bisheriger Erkenntnisstände. Verwandte Gesichtspunkte ergeben sich daraus, dass Forschungstätigkeit nie als autarker objektiver Prozess für sich geschieht, sondern durch Subjekte (in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich durch die Forschenden) organisiert, betrieben und durch Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten und durch Anleitung junger Menschen stimuliert wird. Die Forschenden aber sind in dem, was sie in dieser speziellen Funktion tun, an das Selbstverständnis, die Ideale und Verhaltensgrundsätze ihrer Profession gebunden, die manchmal, beispielsweise bei den Medizinern, auch in eigenen Kodizes und Richtlinien expliziert ist.

Von der formalen und beruflichen Seite des Ethos der Forschung, die auf die Art und Weise abhebt, wie neues Wissen durch die forschenden Subjekte gewonnen wird, ist die Frage nach der Berechtigung der Zielsetzungen konkreter wissenschaftlicher Forschungen zu unterscheiden. Dies ist die inhaltliche Seite des Ethos der Forschung.¹ Sie hat es im Kern mit Bewertungen zu tun, die sich dann in der Befürwortung, Bevorzugung, einstweiligen Zurückstellung, Zulassung unter Restriktionen oder in manchen Fällen auch mit dem Verzicht oder der Ablehnung bestimmter Ziele oder Wege, die zu deren Erreichung führen könnten, auswirken.

¹ Zum Ethos und zur Ethik der Forschung s.u. a. *Frühwald, W.*, Forschung/Forschungsfreiheit, in: *Lexikon der Bioethik I*, 757–761.

So können für Forschungen im Zusammenhang der besseren medizinischen Versorgung von Kranken und der Prävention gegen Krankheiten, die unter bestimmten zivilisatorischen Bedingungen besonders häufig auftreten, die Heilung von Krankheiten und die Verhinderung von frühzeitigem Sterben genauso leitende Ziele der Forschung sein wie im Zusammenhang der Begleitung von Paaren mit Kinderwunsch die Überwindung von Fruchtbarkeitsstörungen oder im Zusammenhang der Steigerung von Frucht-erträgen und Resistenzen gegen ungünstige Umweltbedingungen die Linderung von Hunger, die Reduktion der Armut und der durch diese bedingten Nöte. Gleichsam von der Gegenseite her haben geschichtliche Erfahrungen von Forschungen mit ideologi-scher Zielsetzung und in anderer Weise die riskanten Folgen von Erfindungen in Gestalt technischer Großunfälle tief reichende Zweifel gegenüber allen Forschungen entstehen lassen, die eine ethische Reflexion ihrer Ziele, Methoden und Anwendungsmög-lichkeiten für überflüssig halten. Die bis heute erwirkten nationa-len Bestimmungen und völkerrechtlichen Konventionen etwa für Experimente medizinischer und pharmakologischer Art sind Ver-suche, wenigstens ein Minimum solcher ethischer Zielsetzungen mittels rechtlichem Zwang zur Beachtung der Grenzen der Frei-heit der Forschung am Menschen zu garantieren.

Für die ethische Reflexion ganzer Forschungsbereiche wie auch konkreter Forschungsprojekte folgt daraus *allgemein*, dass sie sich intensiv mit den jeweiligen konkreten Sachverhalten befassen muss, mit denen die zu bewertenden Zielsetzungen verbunden sind, und zwar nicht nur von ungefähr, sondern auch im Detail, gleich, ob diese Sachverhalte naturwissenschaftlicher, sozialwis-senschaftlicher, psychologischer, rechtlicher oder institutioneller Art oder mehreres davon sind. Eine normativ-ethische Bewertung von Fragestellungen, die innerhalb komplexer Sachverhalte, Handlungszusammenhänge und Institutionen entstehen, ist nur möglich bei genauer Kenntnis und Analyse der Tatsachen, Zusam-menhänge, Rahmenbedingungen und Handlungsalternativen. Sie muss sich dabei bewusst bleiben, dass es in den Humanwissen-schaften immer wieder neue Erkenntnisse geben kann, Erkennt-nisse, die sich nicht nur auf Einzelheiten beziehen können, son-dern bisweilen auch auf grundlegende Zusammenhänge, so dass auch die ethische Fragestellung davon tangiert werden kann.

Für die ethische Reflexion von biotechnischen und biomedizi-nischen Forschungen *speziell* ergibt sich daraus mehreres: Sie muss sich zunächst bewusst sein, dass biotechnische Forschung zum Wohl von Menschen betrieben werden kann. Fortschritte in

der Medizin sind ohne Forschung nicht denkbar. Die ethische Reflexion hat deshalb bis zum Erweis des Gegenteils damit zu rechnen, dass die Bemühungen in diesem Feld, so weit sie nicht ganz offensichtlich gegen anerkannte Standards der Humanität verstoßen, in ihrer Zielsetzung ernst genommen werden und nicht schon vor jeder Prüfung Generalverdächtigungen unterzogen werden.

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Divergenzen zwischen den ethischen Stellungnahmen (etwa aus Theologie und Philosophie, aus katholischer und evangelischer theologischer Ethik, aus Kirche und Politik) ergibt sich daraus die Dringlichkeit, nach den Gemeinsamkeiten in den philosophischen, theologischen und ethischen Voraussetzungen und Ausgangspunkten zu fragen, auf denen die um Einsicht in die Verantwortung Ringenden jeweils zu ihren Einschätzungen von Chancen bzw. Gefahren der Biomedizin gelangt sind. Diesem Anliegen soll im zweiten Teil dieser Reflexion Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der hohen Übereinstimmung der Mehrzahl der Beiträge dieses Buchs in Grundpositionen etwa hinsichtlich des Status menschlicher Embryonen und des Lebensschutzes in den ersten Tagen² darf freilich nicht übersehen werden, dass diese Positionen im bioethischen Diskurs außerhalb der katholischen Theologie zwar registriert und bis auf seltene Ausnahmen auch mit einigem Respekt beachtet werden, aber nur selten als rational hinreichend überzeugend beurteilt werden und entsprechend Zustimmung erfahren. Theologische Ethik kann als der Wahrheitsuche mit den Mitteln der Wissenschaft verpflichtete Reflexion des Glaubens in Theorie und Praxis nicht über die entsprechenden Anfragen und Einwände hinweggehen, die diese Zustimmung zu der von ihr selbst bevorzugten Position verhindern. Andernfalls liefe sie Gefahr, mit dem Hinweis auf eine partikuläre Sonder- oder Minderheitenmeinung relativiert zu werden. Für sie gilt nämlich wie für jede Ethik, dass sie die ständige Erweiterung des biomedizinischen Wissens zur Kenntnis zu nehmen hat, sich damit auseinandersetzen und ihre eigene Urteilsbildung, die darauf aufbaut, überprüfen und gegebenenfalls auch differenzieren oder gar modifizieren muss. Die bleibende Verpflichtung auf das Menschenbild des Evangeliums, das Theologie- und Glaubensgeschichte in seinem Profil schärfer heraus„gearbeitet“ haben, entbindet

² Diese Übereinstimmung verweist auch auf gemeinsame Referenzpunkte in der moraltheologischen Tradition und ihrem philosophischen Fundament. Da sie anthropologische Deutungsmuster implizieren, sind Konvergenzen in den Beiträgen dieses Buches hinsichtlich der Beurteilung des Status menschlicher Embryonen wie auch der Aussagen über den Lebensschutz unausweichlich.

sie nicht von der anderen Verpflichtung, sich bei ihrem Sprechen und sich äußern zu Fragen moderner Biotechniken stets von neuem um das erreichbare Optimum in der Kenntnis der jeweiligen Sachverhalte und der Komplexität der betreffenden Probleme zu bemühen. Im Bewusstsein um ihre eigenen Menschenbildannahmen ist die theologisch-ethische Reflexion dafür sensibilisiert und darauf verpflichtet, auch die anthropologischen Implikate dieser Sachverhalte offenzulegen.

In diesem Sinne markieren die Überlegungen von Teil 3 bis 5 dieses Nachworts einige Einwände, die einem kritischen Teilnehmer am bioethischen Diskurs auch nach den gründlichen systematischen und historischen Erörterungen noch als Streitbar erscheinen könnten. Wenn man will, handelt es sich dabei um eine Liste von Fragen, die nach der einen Seite hin noch weiteren Nachdenkens und Disputierens bedürfen, nach der anderen aber auch die Funktion einer Brücke zum bioethischen Diskurs in der kulturellen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der katholischen Theologie haben. Diese Öffentlichkeit steht aber auch ihrerseits in der Verpflichtung, die Gründe, die zugunsten der von katholisch-theologischen Ethikern favorisierten Position sprechen, ernst zu nehmen und sich an ihnen argumentativ abzuarbeiten.

2. Häufig übersehene Gemeinsamkeiten

Von wenigen extremen Stimmen³ abgesehen tritt die überwiegende Zahl der Stellungnahmen zu biotechnischen Entwicklungen in und auch außerhalb der Theologie dafür ein, dass menschliche Lebewesen in jedem Stadium ihrer Existenz Achtung und Schutz verdienen. Diese Feststellung trifft auch auf die frühen embryonalen Entwicklungsstadien zu, in Bezug auf die diese Frage sich aktuell stellt. Als Grund wird meist auf den Zusammenhang von Embryo und menschlicher Gemeinschaft hingewiesen. „Wie wir mit menschlichem Leben vor der Geburt ... umgehen, berührt unser Selbstverständnis als Gattungswesen.“⁴ So gesehen ist das, was nur wie ein Zellhaufen aussieht, auf jeden Fall mehr als ein Zell-

³ So vertritt etwa V. Gerhardt in seiner Schrift „Der Mensch wird geboren. Kleine Apologie der Humanität“ (München 2001) die These von der Natalität des Menschen: Das ungeborene menschliche Leben, gleich ob Zygote oder Fötus vor der Geburt, sei noch nicht Mensch; die entscheidende Zäsur sei die Geburt, da die Selbstverfügung über den Leib die Voraussetzung des Vernunftgebrauchs bilde.

⁴ Habermas, J., Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?, Frankfurt a.M. 2001, 115.

haufen, obwohl es noch nicht Menschenantlitz trägt. Auch in seinen frühen Entwicklungen ist ein menschlicher Embryo Hinweis, Repräsentant oder Stellvertreter der Menschheit.

Uneinigkeit und Streit beginnen bei der Frage, wie stark der Schutz sein soll, der dem menschlichen Lebewesen im jeweiligen Stadium geschuldet ist: Gebührt dem Embryo bereits in den ersten Tagen ein genauso starker Schutz wie dem Baby nach der Geburt oder dem heranwachsenden, später erwachsenen und schließlich alt werdenden Menschen? Die Antworten auf diese Fragen fallen denkbar gegensätzlich aus. Gleichzeitig aber hält die überwiegende Mehrheit derer, die hierzu als Bürger, Politiker, Forscher oder Vertreter einer Forschungsinstitution Position beziehen, auch wenn sie zu Gunsten von embryonaler Stammzellforschung oder Präimplantationsdiagnostik plädieren, um dieser Achtung willen an Einschränkungen fest. Derlei Einschränkungen, die sich einer hohen Zustimmung erfreuen, sind etwa folgende:

- Embryonen sollen nicht ausschließlich zu Forschungszwecken hergestellt werden.
- Forschung mit embryonalen Stammzellen vom Menschen sollen nur an in vitro befruchteten Embryonen stattfinden dürfen, die zum Zweck, einem bestimmten Elternpaar Nachwuchs ermöglichen, hergestellt wurden, nun aber nicht mehr gebraucht werden und deshalb zum Absterben bestimmt wären.
- Eine Präimplantationsdiagnostik darf auf keinen Fall zu züchterischer Selektion oder zur Geschlechtswahl eingesetzt werden.
- Eingriffe in die Keimbahn müssen unterbleiben.
- Niemand soll je seinen Ursprung der Durchführung einer Klonierung verdanken.
- Kein Menschenleben darf vorsätzlich für ein anderes geopfert werden; jeder hat das gleiche Lebensrecht.
- Nicht erst Menschen überhaupt und Kinder im Besonderen, sondern auch schon die Fortpflanzung soll nicht Gegenstand eines Kaufs bzw. Verkaufs sein dürfen.

Der gemeinsame Fokus all dieser Einschränkungen ist nach der einen Seite derjenige, offenkundige Missbräuche der Biotechniken sowie Sorglosigkeit im Umgang mit ihnen zu verhindern, und nach der anderen Seite, weniger problematische Handlungsalternativen, wann immer sie sich bieten, auszuschöpfen. Bei der Ausschaltung von Missbrauchsmöglichkeiten und Gefahren geht es vor allem um solche, bei denen Anwendung und Nutzung von Biotechniken voraussichtlich eindeutig negative oder langfristig nachteilige Auswirkungen für das Zusammenleben haben würde.

Was unter derartigen Restriktionen schließlich an Möglichkeiten übrig bleibt, hat nicht den Charakter des Neutralen, Bedenkenfreien und Unerschöpflichen, sondern den der wohl überlegten, geprüften und minimierten Ausnahme.

Einer verbreiteten Vermutung zum Trotz muss eine solche Auffassung nicht notwendig mit der Relativierung des Prinzips der Menschenwürde, verstanden als Verbot zu definieren, wer Mensch ist und wer nicht (noch nicht oder nicht mehr), einhergehen. Eine derartige Relativierung wurde in jüngster Zeit zwar vorgeschlagen. Wenn man das auf einen Selbstwiderspruch hinauslaufen sieht (Selbstzwecklichkeit vs. Abwägbarkeit gegen andere Güter) und infolgedessen ablehnt, besteht freilich noch immer die Notwendigkeit, den Zeitpunkt zu präzisieren, ab dem sich entwickelndes menschliches Leben als Leben eines Menschen zu gelten hat.

Darüber wiederum lässt sich trefflich streiten. Gegenstand dieses Streits dürfte näherhin die Frage sein, wie weit die Festlegung einer solchen Zäsur ein Akt pragmatischer Willkür ist. Freilich muss man sich im Klaren darüber sein, dass auch das Plädoyer zu Gunsten des frühestmöglichen Zeitpunkts – der Moment der Kernverschmelzung – eine Festlegung ist, die Voraussetzungen hat, die Deutungs- und nicht einfach Evidenz-Charakter haben. Befragt nach der Grenzlinie zwischen bloßer Natur und dem Beginn des Menschseins liefern Biologie und Embryologie eben keine klare Antwort, sondern immer „nur“ Indizien im Sinne von Auskünften über Stadien der Entwicklung bzw. von Hinweisen auf komplexe Zusammenhänge und Wechselwirkungen mit Bedingungen. Diese Auskünfte⁵ und Hinweise sind aber immer nur partielle. Sinn und Gewicht im Blick auf das Ganze der menschlichen Existenz erhalten sie erst durch das Deuten und Verstehen von Menschen.

Eine andere grundlegende Frage dürfte in diesem Zusammenhang die sein, wie weit die Öffnung von Korridoren etwa zu Gunsten hochwertiger Forschung bzw. zu therapeutischen Zwecken nicht unweigerlich einen Schiefe-Ebenen- oder Dammbbruch-Effekt⁶ nach sich zieht. Diese Frage hat die Eigenschaft, dass sie sich verlässlich und bestimmt immer nur *ex post* beantworten lässt. *Ex ante* hingegen hat jede Antwort darauf auch etwas Spekulativ-vermutungs-

⁵ Zum neuesten Stand siehe etwa *Beier, H. M.*, Der Beginn der menschlichen Entwicklung aus dem Blickwinkel der Embryologie, in: *Zeitschrift für ärztliche Fortbildung und Qualitätssicherung* 96 (2002), 351–361.

⁶ Eine gründliche Untersuchung dieses Argumenttypus aus der Sicht der analytischen Ethik bietet etwa *Guckes, B.*, Das Argument der schiefen Ebene: Schwangerschaftsabbruch, die Tötung Neugeborener und Sterbehilfe in der medizinethischen Diskussion, Stuttgart u. a. 1997.

weises; die Vermutung kann immerhin in dem Maße begründet sein, als sie sich auf Indizien und Analogien stützt. Damit hat eine theologische Ethik zwei Stoßrichtungen, auf spekulative Prognosen zu reagieren. Zum einen hat sie prospektiv die Möglichkeiten auszuloten, die aus diesen Forschungen zum Wohl des Menschen erwachsen können. Zum anderen wird die ethische Reflexion auch auf grundlegende und tief greifende Gefahren für das Humane hinweisen müssen, die die Forschungspraxis mit sich bringen kann.

3. Weiterhin klärungsbedürftige Fragen

Grundlegend für die in mehreren Beiträgen dieses Bandes favorisierte Position, die dem menschlichen Leben von Anfang an, das heißt: von der Empfängnis bzw. von der Befruchtung bzw. noch genauer: vom Moment der Kernverschmelzung an den Status einer Person zuerkennt und damit auch die volle Schutzwürdigkeit einfordert, sind bekanntlich drei Argumente, die sich etwas vereinfacht so umschreiben lassen:

Ab diesem Zeitpunkt hat der Embryo die aktive Fähigkeit zur Entwicklung eines vollständigen Menschen mit seinen personalen Vollzügen (*Potentialität*). Embryonen sind zwar noch nicht Menschen wie du und ich noch Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, aber die Tatsache, dass sie das Potential haben, all das zu werden, ist Grund genug, sie moralisch zu achten und zu schützen. Bereits mit der Kernverschmelzung ist das Genom komplett, also der Bauplan auch jeder Zelle des späteren Menschen festgelegt, und zwar ausschließlich für ihn (*genetische Identität und Individualität*). Schließlich: Innerhalb der mit der Verschmelzung beginnenden Entwicklung des Embryos findet keine punktuelle Zäsur mehr statt, von der man plausibel behaupten könnte, ab da beginne das Menschsein, weil von außen etwas ganz Neues hinzugekommen sei. Was immer sich an Neuem und Wesentlichem herausbildet, etwa die Ausbildung des Hirns und des Nervensystems oder die des Blutkreislaufs, hat bereits Vorstadien im Embryo selber (*Kontinuitätlichkeit* des Entwicklungsprozesses).

Unter diesen drei Argumenten ist das Potentialitätsargument das am häufigsten angeführte. In der bioethischen Diskussion erfährt dieses Argument allerdings auch Widerspruch. Vor allem zwei Bedenken werden vorgetragen: Das eine lautet: Wenn das Potentialitätsargument tatsächlich triftig ist, gilt es auch für die nicht verschmolzenen Keimzellen je für sich. Das hieße aber, dass es bereits ein Verstoß gegen das Gebot der unbedingten Achtung des mensch-

lichen Lebens wäre, wenn an Spermien bzw. an nicht befruchteten weiblichen Eizellen geforscht bzw. diese mit Wissen und Absicht einem Gebrauch ausgesetzt würden, der zu ihrem Untergang führt. Der zweite Einwand⁷ lautet: Embryonen verlieren nach etwa 14 Tagen ihr Potential, zu einem Menschen zu werden. In vitro gezeugt können sie also nach diesem Zeitraum (de facto sogar schon erheblich früher) gar nicht mehr mit der Chance implantiert werden, dass für sie eine Zukunft besteht. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass es moralisch unproblematisch sei, mit in vitro erzeugten Embryonen, die älter als 14 Tage sind, zu forschen. Anders gewendet: Wenn man überzeugt ist, es sei verboten, an Embryonen zu forschen, weil sie das Potential haben, sich zu vollen Menschen zu entwickeln, könnte oder müsste man konsequenterweise dafür sein, dass man nach dem 14. Tag mit ihnen experimentieren dürfe. Gerade dieses jedoch verbieten alle Bestimmungen der Länder, die den Embryonenschutz rechtlich geregelt haben, kategorisch und in großer Einstimmigkeit, selbst die liberaleren.

Was nun die staunenswerte Singularität des Genoms jedes menschlichen Lebewesens betrifft, die von Anfang an besteht, wird gelegentlich auf folgende Begründungslücke hingewiesen: Die Einzigartigkeit der Verteilung bzw. Kombination von mütterlichen und väterlichen Genen und damit die biologische Individualität des Genoms ist nicht schon dasselbe wie das Individuumsein des Genom-Trägers, das Grundlage des Personseins sein könnte. Um ein Individuum schon im physischen und erst recht im psychologischen Sinn zu sein, bedarf es mehr als „nur“ eines individuellen Genoms. Auch in diesem elementaren Sinne ist ein Mensch mehr als sein individuelles Genom.

Was schließlich das Argument der Kontinuität des Entwicklungsprozesses betrifft, so ist diese zweifellos gegeben, allerdings spätestens ab dem 14. Tag offensichtlich nur in und mit der Mutter. Ohne bzw. außerhalb des „Biosystems“ Mutter sterben menschliche Embryonen unwillkürlich ab. Die neueren Forschungen haben gezeigt, dass die sich vermehrenden embryonalen Zellen den mütterlichen Organismus nicht nur als nährenden und schützenden Umgebung und in diesem Sinn als eine Voraussetzung benötigen, sondern auch als Reiz-, Signal- und Informationsgeber, ohne den die Gene nicht wüssten, wo und wann und wie sie an den verschiedenen Stellen des sich entwickelnden embryonalen Zellver-

⁷ Vgl. *Kymlicka, W.*, Moralphilosophie und Staatstätigkeit: das Beispiel der neuen Reproduktionstechnologien, in: *M. Kettner* (Hrsg.), *Angewandte Ethik als Politikum*, Frankfurt a.M. 2000, 193–225, hier: 218f.

bandes aktiv werden sollten. Das Potential, das in den Genen steckt, ist anders gesagt konstitutiv auf das Zusammenspiel mit Informationen, die aus der Mutter kommen, angewiesen. Die Potentialität des Embryos wird demnach erst durch die Wechselwirkung mit der Mutter aktiviert, gesteuert und geformt; ohne diese formende Information würden die Zellen nur sich selbst reproduzieren können, ohne die artspezifische Gestalt des Menschen auszubilden. Insofern der Embryo in dieser Weise auf die Mitwirkung der Mutter angewiesen ist, kommt innerhalb seiner Entwicklung mit der Einpflanzung in das mütterliche Uterus-Gewebe doch etwas „von außen“ hinzu; und dieses von außen Kommende muss durchaus als wesentlich oder konstitutiv eingestuft werden, weil ohne es die weitere Entwicklung des Embryos unabwendbar scheitern müsste.

Diese Einwände widerlegen die umrissene Position nicht schon, aber sie machen die Frage dringlich, was die Befruchtung bzw. die Verschmelzung der Zellkerne und was der Vorgang der Einnistung in das mütterliche Gewebe anthropologisch eigentlich bedeuten, zumal die Erfolgchancen für die Implantation nur 30 % betragen. Damit hängt die Frage zusammen, was sich aus diesen Antworten für den moralischen Status des extrauterin gezeugten Embryos ergibt. Auch die in ihren naturwissenschaftlichen Erkenntnisvoraussetzungen heute obsoleete Vorstellung des Sukzessivbeseelung, wie sie bis weit ins 19. Jahrhundert (z.T. sogar noch bis ins 20.) in Philosophie, Theologie und kirchlicher Verkündigung als probat galt, könnte von hier aus noch einmal in einem neuen Licht erscheinen.⁸

4. Kontextabhängige Sichtweisen

Zum Ethos des ethischen Reflektierens und Beurteilens neuer Handlungsfelder gehört neben dem Willen zur Sachkundigkeit, zur Nüchternheit, Genauigkeit, der Anstrengung zu differenzieren und Geduld auch die Kenntnis der typischen Lebenslagen, der Wahrnehmungsbedingungen und der institutionellen Kontexte, in denen entsprechende Handlungen projiziert, vorangetrieben, angewendet bzw. dann in Anspruch genommen werden. Für das biomedizinische Handeln sind derartige Kontexte etwa die wissenschaftliche Forschung, die industrielle Nutzung, aber auch das

⁸ Unter diesem Blickwinkel verdient die Vorsicht Beachtung, mit der die offiziellen kirchlichen Texte sich zum Status des neugeborenen Lebens, für das Schutz gefordert wird, äußern. S. dazu den Beitrag von A. Holderegger in diesem Band (unter „5. Schlussüberlegung“).

Heilen von Krankheiten, die Weitergabe des Lebens, die Verwirklichung der geschlechtlichen Identität.

Grundsätzliche ethische Einschätzungen, die bereichsspezifische Anwendungen betreffen, müssen sich vor zwei nahe liegenden Gefahren in Acht nehmen: nämlich davor, so speziell und so kompliziert zu werden, dass nur noch Experten damit etwas anfangen können, aber auch davor, die eventuell Betroffenen in ihren Lebenslagen aus dem Blick zu verlieren. Aus der Perspektive eines Patienten etwa, der aus einer in der Entwicklung befindlichen Therapieform Nutzen ziehen könnte, oder von Familien, die aus ihrem eigenen täglichen Erleben ermessen können, was es bedeutet, mit diesem oder jenem Handicap zu leben, kann sich tendenziell eine andere Einschätzung ergeben als aus der Perspektive eines völlig Unbeteiligten, der aus theoretischer Distanz zu den konkreten Fällen seine Position entwickelt und urteilt. Ärzte und Berater aber bekommen vor allem diese individuelle Leiderfahrung mit ihrem ganzen Gewicht und oft genug auch mit ihrer Ausweglosigkeit zu Gesicht, während erwägende Philosophen und Theologen von der Besonderheit des einzelnen Falles abstrahierende Überlegungen anstellen. Für ein gutes ethisches Urteil werden beide Optiken benötigt.

Eine spezielle Gefahr des Urteilens aus lebenslagen-bezogener Sicht besteht nun darin, dass die Strecke zwischen Therapieidee und Therapierealisierung durch Politiker, Wirtschaft oder andere Interessengruppen benutzt werden kann, um bestehende Hindernisse oder starke Bedenken auszuhebeln. – Eine Alternative zur Forderung nach einem generellen Verbot einerseits und zur Forderung nach rascher Liberalisierung andererseits kann in einem Moratorium bestehen. Moratorien müssen nicht das sein, als was sie in einem Teil der Öffentlichkeit und der Medien gern hingestellt werden, nämlich ein Vertagen und eine Flucht vor den Risiken einer klaren Stellungnahme. Ihr Ziel und insofern auch ihre moralische Achtbarkeit kann auch darin liegen, darauf zu dringen, dass alle möglichen Vorklärunge und Lösungsschritte nacheinander getan und dass das Potential von weniger problematischen Wegen zum selben Ziel (inklusive solcher, die erst während oder aufgrund des Wartens gefunden werden) zuerst ausgeschöpft wird. Deshalb haben Regelungen, die aus intensiver ethischer Reflexion und Diskussion hervorgegangen sind, schon viel erreicht, wenn sie – beispielsweise durch ein institutionalisiertes Prüfungsverfahren oder durch das Angebot qualifizierter Beratung – sicherstellen können, dass von neuen Anwendungsmöglichkeiten, die nicht schon in sich problematisch, wohl aber mit schwerwiegenden

Problemen verknüpft sind, nur um hochwertiger Ziele willen, sparsam und nach gründlicher Abwägung Gebrauch gemacht wird.

Dabei gilt es eine Beobachtung zu bedenken, die heute gerade in den Feldern der angewandten Ethik gemacht wird, nämlich dass nicht alles aufgeht. „Dass nicht alles aufgeht“ besagt unter anderem vor allem, dass die subjektive Bedeutung einzelner Lebenslagen, Problemdrücke und lebensgeschichtlicher Verwundungen immer weniger von außen, also gleichsam objektiv und abgelöst von den jeweiligen konkret Betroffenen veranschlagt werden kann, und dass immer mehr Entscheidungen, die anfallen, Wertekollisionen implizieren und infolgedessen nur mit Hilfe komplizierter Güterabwägungen (statt einfacher Subsummierungen unter ein Prinzip) getroffen werden können. Der moraltheologischen Tradition sind solche Konstellationen übrigens keineswegs fremd; sie hat sie auch außerhalb des Streits um die Situationsethik mit den Lehrstücken über die *fontes moralitatis*, über das *minus malum*, über den Probabilismus und über die Klugheit zu beantworten versucht. Möglicherweise verdient manches von dieser Tradition im Blick auf die Orientierungsprobleme in modernen Gesellschaften unter den Bedingungen von Individualisierung und Pluralisierung eine Relecture.

5. Staat und Ethik

Auch wenn der Staat letzten Endes auf einem ethischen Fundament aufruft und seine Gesetze von der Kompatibilität mit diesem einen wesentlichen Teil ihrer Legitimität beziehen, entscheiden weder seine Organe noch die Gesetzgebung, ob Handlungen moralisch gut oder böse sind. Ihre Aufgabe ist es nämlich nicht, gut zu heißen oder als verwerflich zu verurteilen, sondern „nur“, dort regelnd einzugreifen, wo grundrechtlich gesicherte Ansprüche des Einzelnen tangiert werden oder elementare Belange des Zusammenlebens Schaden nehmen könnten. Ethisch gesehen geht es „nur“ um die tendenziell allen gemeinsamen ethischen Überzeugungen, wie sie etwa in den Grundrechten der Verfassung Ausdruck gefunden haben. Im Bezug auf neue technische Möglichkeiten konkretisiert sich diese Aufgabe dahingehend, angesichts der Spannung zwischen viel versprechenden Anwendungsmöglichkeiten und ganz neuen Gefahrenpotentialen Regelungen zu finden, die die Möglichkeit kreativer und begrüßenswerter Entwicklungen mit der Erhaltung des Schutzniveaus für die Einzelnen und der optimalen Verhinderung von Missbräuchen zu Lasten des geordneten Zusammenlebens miteinander verbinden.

Der in unserem Zusammenhang realistischere Fall ist freilich der, dass die Ansichten darüber, was im Sinne der Grundrechte an neuen biotechnischen Möglichkeiten vertretbar ist und was nicht, auseinandergehen. Bei einem derartigen Dissens wird eine Regelung durch den Staat immer nur zustimmungsfähig sein, wenn sie nur das unbedingt gebotene Minimum rechtlich regelt und darüber hinausgehende Möglichkeiten der Verantwortung der Einzelnen und der Kontrolle durch die Fachkollegen überlässt. Es stellt sich demnach für die Politik die Aufgabe, herauszufinden, welche Vorstellungen in der ethischen Diskussion als Bestandteil der gemeinsamen Moral angesehen werden und sie, sofern sie rechtliche Fragen berühren, in positives Recht umgesetzt werden sollen.

Derartige rechtliche Abgrenzungen haben freilich zwei Eigenheiten: Sie sind nämlich zum einen Kompromisse. Echte Kompromisse stimmen nicht jeder ethischen Bewertung derselben Sache ein bisschen zu, sondern loten weitestmöglich jene Regelung aus, mit der alle oder wenigstens die große Mehrheit leben können. Kompromisse sind auch unter ethischem Blickwinkel ein Gewinn, wenn sie die Alternative sind zur völligen, jedes moralische Bedenken aus ökonomischen, politischen, taktischen oder was immer für Interessen zurückstellende Öffnung bzw. zum bloßen Verharren im Dissens sind. Kompromisse ermöglichen immerhin eine Steuerung der Probleme; und sie schützen den Einzelnen und Gruppen gegen den Zwang, gegen seine bzw. ihre persönliche Gewissensentscheidung handeln zu müssen. Zum anderen ist die Grenzziehung zwischen dem rechtlich nicht Verbotenen (in diesem Sinne also Erlaubten) und dem Verbotenen nicht identisch mit der zwischen Gutem und Bösem, wie sie von einer oder auch mehreren moralischen Überzeugungen definiert wird. Infolgedessen kann es vorkommen, dass eine moralische Überzeugung, sei sie persönlicher Natur oder Teil des umfassenderen Wertesystems einer Gruppe, bestimmter Handlungsweisen für unsittlich und keinesfalls wünschenswert qualifiziert, ohne dass sie von Rechts wegen auch verboten sind. Beispiele für solche Inkongruenzen, mit denen eine wachsende kulturelle Differenzierungsbewegung zwischen Recht und Sittlichkeit parallel geht, gibt es in modernen Gesellschaften viele; Ehebruch, Prostitution, Lüge, Enttäuschung entgegengebrachten Vertrauens, Selbsttötung, Geiz, Unbeherrschtheit beispielsweise gehören dazu. Aus dem gleichen Grund gibt es moralisch achtbare Verzicht von Einzelnen, rechtlich Erlaubtes auch in Anspruch zu nehmen, und es gibt auch die rechtlich garantierte Möglichkeit für Überzeugungsgruppen, für diesen Verzicht zu werben.

Möglicherweise müsste diese Differenz zwischen rechtlicher

und ethischer Ebene im bioethischen Diskurs in Zukunft noch stärker Beachtung finden.

Wie verträgt sich damit aber das Selbstverständnis der Kirche hinsichtlich ihrer Aufgabe in der moralischen Orientierung? In offiziellen Texten hat sie in den letzten Jahrzehnten immer wieder deutlich zu erkennen gegeben, dass sie ihre Optionen – politische, theologische und moralische – gegenüber Staat, Recht und Gesellschaft nicht (mehr) mit autoritativem Gehorsamsanspruch durchzusetzen gedenkt, sondern auf die Kraft der Verkündigung des Wortes, das heißt auf Einsicht und Austausch, und auf das Zeugnis der Werke setzt.⁹ Sich selbst als „Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“ begreifend bekennt sie sich im gleichen Zusammenhang zur Autonomie des Staates, der auf andere Weise demselben Ziel zu dienen hat wie sie selbst, nämlich der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung des Menschen.¹⁰ In der Enzyklika „Centesimus annus“ hat sie ihre Funktion im modernen Staat seit der Enzyklika „Rerum novarum“ (1891) mit „Statut des Bürgerrechts“ charakterisiert.¹¹

Im Zentrum des christlichen Glaubens steht die Zusage, dass jeder Mensch von Gott als freies Wesen gewollt und unbedingt geliebt ist und dass Gottes Heilswille alle von den Menschen gemachten oder als Abgrenzung benutzten Unterschiede durchbricht. Sich auf diese Zusage einzulassen wird nicht so sehr im Sichstarkmachen für eine bestimmte Deutung naturwissenschaftlicher „Hinweise“ unter mehreren möglichen aufgehen können. Ihre Stoßkraft wird sich vielmehr auf zwei Ziele richten, nämlich einerseits auf die praktische Ermöglichung von Erfahrungen von Annahme, Anerkennung, Vertrauen und personaler Hilfe in konkreten lebensweltlichen Situationen, und andererseits auf den entschlossenen Widerspruch gegen Praktiken, die Kommunikationszusammenhänge, die den Menschen, die unter Schmerz, Behinderung, Not oder Angst leiden, ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, zerstören oder erodieren lassen.¹²

⁹ Besonders deutlich in dieser Hinsicht: Pastoralkonstitution des II. Vatikanum „Gaudium et spes“ art. 76 (deutsche Übersetzung in: Texte zur katholischen Soziallehre, hg. v. Bundesverband der KAB, Bornheim, Kevelaer ⁸1992. Vgl. Enzyklika „Centesimus annus“ (ebd.) art. 57).

¹⁰ Ebd. vgl. Centesimus annus art. 7.

¹¹ Art. 5.

¹² Vgl. *Sowle Cahill, L.* theology and social change, in: *Journal of Religious Ethics* 31 (2003) 363–398